

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 1

Artikel: Rückkehr eines Adoptierten zum angestammten Namen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verpflichtung zu weiterführender Ausbildung

Ist in einer Scheidungskonvention eine Leistungspflicht im Falle einer Ausbildung, die über das 20. Altersjahr hinaus dauert, ohne besondere Umschreibung dieses Ausbildungsbegriffs verankert, so ist die Unterhaltsleistung nicht nur dann zu erbringen, wenn eine einheitliche Ausbildung vor dem 20. Lebensjahr begonnen hat und den Mündigkeitseintritt überdauert, wie das für akademische und Lehrberufe zutrifft. Eine zur Unterhaltsleistung verpflichtende Ausbildung liegt vielmehr auch vor, wenn vor Erreichung des 20. Altersjahres eine Ausbildung in Aussicht genommen wird, die im Anschluss an eine Grundausbildung erst kurz vor oder nach diesem Alter begonnen werden kann und den Fähigkeiten, Neigungen und Bedürfnissen des Kindes entspricht (z. B. kaufmännische oder Kochlehre als volle Erstausbildung und zugleich Grundausbildung für zusätzliche Ausbildung an einer Hotelfachschule, diese mit Beginn um das Mündigkeitsalter).

Der Entschluss für eine weiterführende Ausbildung, die in die Zeit nach dem 20. Altersjahre fällt, erfolgt oft erst während der beruflichen Grundausbildung. Dass die Kosten für diese weiterführende Ausbildung nicht generell dem zu Unterhaltsleistungen bis zur Mündigkeit verpflichteten Elternteil aufgezogen werden dürfen, wurde schon unter altem Recht entwickelt und ergibt sich aus dem neuen Artikel 277, Absatz 2 ZGB. Das bedeutet nun aber laut dem Bundesgericht keineswegs, dass eine auslegungsbedürftige Parteivereinbarung nach Treu und Glauben ebenfalls nur in solcher Weise eingeschränkt zu verstehen wäre, jedenfalls in günstigen finanziellen Verhältnissen, wo eine Bereitschaft zum Aufkommen für solche weitere Ausbildungskosten erwartet werden dürfte.

Dr. R. B.

Rückkehr eines Adoptierten zum angestammten Namen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Zugehörigkeit zu einer die Identität zutiefst prägenden Gemeinschaft ist, wenn sie sich im angestammten Namen ausdrückt, dem Bundesgericht zufolge ein wichtiger Grund, um einem Adoptierten die Wiederannahme dieses Familiennamens zu bewilligen.

Nach Art. 267 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) erhält das Adoptivkind die Rechtsstellung und damit den Familiennamen der Adoptiveltern. Das trifft auch für die Adoption Erwachsener zu, mit Ausnahme des Bürgerrechts der Adoptiveltern, das adoptierten Erwachsenen nicht verliehen wird (vgl. Art. 267a ZGB und Bundesgerichtsentscheide BGE 105 II 67, E. 3, sowie 101 Ib 115). Ist der adoptierte Erwachsene verheiratet, so zieht seine Adoption auch die Umbenennung seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder auf den Familiennamen des Adoptierenden nach sich.

Der Regel- und der Sonderfall

Die normalerweise mit einer Namensänderung verbundenen Nachteile muss der Adoptierte als rechtliche Folge der Adoption gemäss der bundesgerichtlichen Praxis auf sich nehmen. Sie bilden keinen «wichtigen Grund» im Sinne von Art. 30 ZGB, um eine abermalige Namensänderung (im Sinne einer Rückkehr zum angestammten Namen) zu rechtfertigen (BGE 105 II 67f., E. 3). An dieser in der Rechtslehre stellenweise als zu hart kritisierten Rechtsprechung hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes nun festgehalten. Sie hat aber dabei deutlich gemacht, dass im Einzelfall «wichtige Gründe» für eine vom Art. 30 ZGB vorgesehene Namensänderung durch die Kantonsregierung bei einer Adoption durchaus vorkommen können. Sie hat Gründe namentlich religiöser Natur im Falle eines erwachsenen und bereits mündigen und verheirateten Israeliten anerkannt, der den angestammten Namen «Lévy» wieder erlangen wollte, nachdem ihn sein Stiefvater (mit einem verbreiteten Westschweizer Namen) noch adoptiert hatte.

Der Staatsrat des Kantons Genf hatte die beantragte Rückkehr zum Familiennamen «Lévy» namentlich deshalb verweigert, weil in der Schweiz die Ausübung der bürgerlichen Rechte nicht aus kirchlichen oder religiösen Gründen eingeschränkt, aber infolgedessen auch nicht ausgedehnt werden dürften.

Auf die Gewichtigkeit der Motive kommt es an

Das Bundesgericht führte hiezu aus, dass die Hinweise des Adoptierten auf die Probleme eines Namenswechsels im vierten Lebensjahrzehnt an einem Ort, an dem er seit seiner Geburt unter dem Namen «Lévy» bekannt war, in der Tat aus adoptionsrechtlicher Folgerichtigkeit nicht genügten, um ihn nach seiner Adoption wieder den Namen «Lévy» erlangen zu lassen. Wenn aber ein ernsthafterer Grund für eine solche Rückbenennung geltend gemacht werden könne, so dürfe daraus weder ein Hindernis für eine Adoption aufgebaut noch der Vorwurf abgeleitet werden, der Adoptierte suche den Art. 261 Abs. 1 ZGB zu umgehen, indem er rechtlich nicht Vorgesehenes für sich beanspruche. In wichtigen Fällen komme Art. 30 Abs. 1 ZGB auch nach einer Adoption zum Zuge, und der hier Berufung erhebende Adoptierte suche deshalb

keineswegs eine religiös begründete Bevorrechtung zu erlangen, sondern beantrage schlicht die Anwendung des Art. 30 Abs. 1 ZGB.

Als wichtiger Grund für ein Begehren um Namensänderung kann auch eine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und zu einem bestimmten Glauben in Betracht fallen. Die Praxis hat für Namensänderungen von jeher Beweggründe moralischer, geistiger oder gefühlsmässiger Natur anerkannt (BGE 98 Ia 452, E. 2). Es kommt nur darauf an, ob sie gewichtig genug sind.

Ein jüdisches Spezifikum

Da nun das jüdische Volk – wie das Bundesgericht sich vergewisserte – liturgisch in Priester (Cohanim, Einzahl: Cohen), Tempelkultdiener (Leviim, Einzahl: Levi) und das übrige Volk Israel eingeteilt wird und der Name «Levi» bereits im 1. Buch Mose 29, 34 erscheint, besitzt der Träger des Namens «Lévy» einen edlen, von Gott zum Tempeldienst berufene Leute bezeichnenden Namen. Der Verlust dieses Namens zugunsten eines unauffälligen anderen bedeutet einen tiefen Eingriff in eine nicht allein religiöse, sondern auch kulturelle und traditionsreiche Identität. Das gilt selbst für nicht gläubige, doch sich zu ihrem Volk zählende Juden. Unter irgendeinem anderen Namen könnte der Berufungskläger ausserhalb seines engsten Kreises seine jüdische Identität nicht ohne Erläuterung seiner Adoptionsgeschichte bemerkbar machen. Leuten, die nichts von seiner Adoption erfahren haben, könnte er umgekehrt unter dem adoptionsrechtlich erlangten Namen als einer erscheinen, der durch Namensänderung seine israelitische Abstammung verheimlichen, ja verleugnen will.

Das ist eine von der gewöhnlichen Situation eines Adoptierten gänzlich abweichende Lage, da dieser in der Regel von einem gängigen Namen auf einen anderen derselben Art wechselt, wobei weder der eine noch der andere auf die Zugehörigkeit zu einer religiös, geschichtlich, kulturell und überlieferungsmässig stark individualisierten Gemeinschaft hinweist. Der Berufungskläger hatte denn auch auf die ausserordentliche Bedeutung des Verlustes einer namensmässigen Zugehörigkeit zu einer von den Juden durch Jahrhunderte, trotz damit verbundener Leiden, aufrecht erhaltenen religiösen und moralischen Identität hingewiesen. Das Bundesgericht bewilligte ihm mit Rücksicht darauf die Rückkehr zum Namen «Lévy».

Dr. R. B.